

Antrag

der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Dr. Liesel Hartenstein, Michael Müller (Düsseldorf), Klaus Lennartz, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Ursula Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Adolf Ostertag, Georg Pfannenstein, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Chancen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sollten in der Abfallwirtschaft neue Wege beschritten werden. Es sollte das Wirtschaften in Kreisläufen im Vordergrund stehen und das Entstehen von Abfall nicht als unabänderlich betrachtet werden.

Aber die Chancen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes blieben ungenutzt.

Statt in die Zukunft bewegen wir uns aber in die Vergangenheit der ungeordneten, unübersichtlichen Abfallentsorgung zurück. Aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe und sich überlagernder Effekte durch Technische Anleitungen findet derzeit im Bereich der Industrie- und Gewerbeabfälle ein ruinöser Wettbewerb zwischen den Entsorgungseinrichtungen statt, und gleichzeitig weitet sich der Abfalltourismus innerhalb Deutschlands und den Nachbarländern aus. Die Kosten der Abfallentsorgung bleiben an den Bürgern hängen. Es findet eine Art Subventionierung der Industrie über die Abfallgebühren der Bürger statt, denn während die Gebührengestaltung für die Bürger nach festen Kriterien erfolgt, werden Industrieabfälle zu Dumpingpreisen entsorgt.

Den Überwachungsbehörden fehlen die Instrumente und das Personal zur Kontrolle der Abfallströme. Teilweise melden sich Betriebe mit der Begründung der Verwertbarkeit ihrer Abfälle aus der öffentlichen Entsorgung ab, ohne daß die Behörden dies ausreichend nachvollziehen und kontrollieren könnten. Dies wird dadurch möglich, daß es keine klare Abgrenzung zwischen Abfällen

zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung gibt. An die Einstufung der Abfälle sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, die eine Umdeklarierung oder Überdehnung des Begriffes Verwertung attraktiv machen.

Das Wirtschaften in Kreisläufen bleibt eine Illusion, wenn nicht endlich durch klarstellende Rechtsverordnungen die Weichen in diese Richtung gestellt werden und die Vollzugsfähigkeit sichergestellt ist. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. Nach § 6 Abs. 1 festzulegen, für welche Abfallarten vorrangig die stoffliche oder energetische Verwertung einzusetzen ist und stoffbezogene Anforderungen an Verwertungsanlagen zu definieren.
2. Nach § 7 Abs. 1 die zulässige Schadstoffkonzentration bei der Verwertung festzulegen sowie Anforderungen an die Getrennthaltung zu definieren.
3. Nach § 7 Abs. 2 festzulegen, welche stofflichen Anforderungen an Abfallarten zum Bergversatz zu stellen sind.
4. Nach § 13 Abs. 4 Satz 3 zu bestimmen, welche besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung unter die Andienungspflicht fallen.
5. Nach § 23 Produktverordnungen zu Elektronikschrott und Altöl vorzulegen.
6. In § 40 Abs. 2 Abfallmakler aufzunehmen.

Bonn, den 13. Februar 1998

Marion Caspers-Merk
Dr. Liesel Hartenstein
Michael Müller (Düsseldorf)
Klaus Lennartz
Wolfgang Behrendt
Friedhelm Julius Beucher
Ursula Burchardt
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Volker Jung (Düsseldorf)
Susanne Kastner
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Christoph Matschie

Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Adolf Ostertag
Georg Pfannenstein
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Ernst Schwanhold
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Jella Teuchner
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Mit der großen Anfrage „Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ hat die Fraktion der SPD schon 1995 darauf aufmerksam gemacht, daß die Chancen des Kreislaufwirtschaftsge-

setzes von einer ganzen Reihe von Rechtsverordnungen, die der Klarstellung dienen, abhängig sind. Die Entwicklung zeigt, daß die Antworten der Bundesregierung zu optimistisch waren.

Die Bundesregierung hat sich vor allem darin geirrt, daß sich das Wirtschaften in Kreisläufen von allein durchsetze. Sie hat übersehen, daß in erster Linie betriebswirtschaftliche Entscheidungen eine Rolle spielen. Solange keine ordnungsrechtlichen Vorgaben gemacht werden, suchen sich Abfälle die billigsten, nicht aber die volkswirtschaftlich richtigen Wege.

Zu Nummer 1

Ende 1995 hat die Bundesregierung auf unsere Frage, wann eine Festlegung der „besser umweltverträglichen Verwertungsart“ getroffen werden soll, folgendes geantwortet: „Mit dem KrW/AbfG ist eine Vielzahl von Entwicklungen in der Wirtschaft angestoßen worden, die es zunächst zu beobachten und zu bewerten gilt. Vorzeitige Festlegungen nach § 6 Abs. 1 KrW/AbfG würden die vom Gesetzgeber angestrebte dynamische Entwicklung dieses Bereiches in einer Phase unterbrechen, in der von allen Beteiligten nach optimierten Wegen zur Umsetzung der neuen Forderungen des Gesetzgebers gesucht wird.“

Die optimierten Wege haben sich als Phantom erwiesen. Wir stellen fest, daß eine Überdehnung des Verwertungsbegriffes stattfindet. Wurde nach altem Abfallrecht eine Umdeklarierung von Abfällen zu Wirtschaftsgütern vorgenommen, findet heute eine Umdeklarierung von Abfällen zur Beseitigung zu Abfällen zur Verwertung statt. Nicht die umweltverträglichste Entsorgung steht im Mittelpunkt, sondern die billigste Lösung wird angestrebt. Dies bedeutet die Schaffung der Altlasten von morgen.

Dies kann nur über eine klare Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung in umweltverträgliche, die Kreislaufwirtschaft fördernde Bahnen gelenkt werden.

Zu den Nummern 2 und 3

In § 7 werden die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft beschrieben. Allerdings kann deren Ausfüllung nur über Rechtsverordnungen erfolgen. Entscheidend ist die Frage, welche Schadstoffkonzentrationen bei der Verwertung tolerierbar sind. Ungeklärt ist auch die Frage, ob vermischte Abfälle als Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung gelten. Diese Unklarheit kann durch eine Getrennthaltungsvorschrift beseitigt werden. Außerdem ist festzustellen, daß der Versatz von Abfällen im Bergbau als Verschiebebahnhof von Abfällen zur Beseitigung zu Abfällen zur Verwertung mißbraucht wird. Daß die bisherige Untätigkeit der Bundesregierung bei den „beteiligten Verbänden der Wirtschaft positiv aufgenommen wurde“ (Drucksache 13/3368 S. 17), ist vermutlich darin begründet, daß der bestehende Zustand praktisch alle Möglichkeiten des Umgangs mit Abfällen freigibt und demnach von einer geordneten Entsorgung nicht gesprochen werden kann.

Zu Nummer 4

Es ist festzustellen, daß die Flucht aus bestehenden Andienungspflichten über eine Umdeklarierung stattfindet. Dem kann nur begegnet werden, indem eine Andienungspflicht auch für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung festgelegt wird. Außerdem ist nur auf diese Weise sicherzustellen, daß die Pflicht zur hochwertigen Verwertung im Sinne des Gesetzes eingehalten wird.

Zu Nummer 5

Der Elektronikschrott ist aufgrund seiner Menge und Schädlichkeit dringlichst zu regeln. Seit langem ist bekannt, daß verwertungsfähige Altöle in der Zementindustrie als Brennstoffersatz eingesetzt werden. Durch eine unterschiedliche Besteuerung wird dies noch begünstigt.

Zu Nummer 6

Makler- und Vermittlungsgeschäfte finden immer noch unkontrolliert und unkoordiniert statt. Die überwachungspflichtigen Körperschaften können noch nicht einmal Auskünfte von Maklern verlangen. Dies wurde beim Erlaß des KrW/AbfG übersehen. Deshalb muß eine Ergänzung des Gesetzes vorgenommen werden.